

CH_VB 20023770 vom 14. März 1994

Bundesverwaltung, 1994-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20023770__td_

FR: CH_VB 20023770 du 14 mars 1994

IT: CH_VB 20023770 del 14 marzo 1994

Erwägungen

E. 14

mars 1994 Texte de la question du 14 mars 1994 Sur proposition de Mme Bühler, conseillère aux Etats, le Parlement a, dans l'article 26 de la loi sur la radio et la télévision (du 21 juin 1991) fait passer le mandat culturel avant le mandat d'informer. Les débats qui ont suivi ont montré très clairement que ce renversement est une redéfinition politique des priorités. Comment, dans ces conditions, expliquer que, à l'article 3 de la concession SSR du 18 novembre 1992, le mandat d'informer figure avant le mandat culturel? Koller Arnold, Bundesrat: In der Tat erwähnt Artikel 26 des Radio- und Fernsehgesetzes den Kulturauftrag vor dem Informationsauftrag der SRG. In der SRC-Konzession ist die Reihenfolge umgekehrt. Dies steht aber im Einklang mit Artikel 3 RTVG, der den allgemeinen Auftrag von Radio und Fernsehen formuliert und zuerst von der Information und erst an dritter Stelle von der Kultur spricht Der Bundesrat ist sich der Bedeutung der Kulturförderung bewusst Dabei kommt der SRG eine bedeutende Funktion zu. Aber nicht nur die Kultur, auch die Information hat in unserer Demokratie eine staatspolitische Funktion, welche die SRG erfüllen muss. Wesentlich ist, dass die SRG den Kultur- und den Informationsauftrag in gleichem Masse erfüllt und damit ihrer Aufgabe als Service public nachkommt. Es wäre falsch, das eine gegen das andere auszuspielen. Hafner Ursula (S, SH): Ich danke Herrn Bundesrat Koller für die Antwort. Ich frage Sie, wie sich die Bedeutung der Kulturförderung, von der Sie gesprochen haben, mit dem massiven Abbau von Wortsendungen bei DRS 2 vereinbaren lässt Schriftliche Antwort des Bundesrates Der Kulturauftrag der SRG darf nicht nur an den Wortsendungen bei Radio DRS 2 gemessen werden. Im übrigen hat Generaldirektor Riva Ende Januar in einem Schreiben an besorgte Kulturschaffende erklärt, dass die SRG voll und ganz zu ihrer Rolle im Kulturbereich stehe. Er hat auch weitere Finanzmittel in Aussicht gestellt, wenn die Sparmassnahmen zu unverantwortbaren programmlichen Konsequenzen führen sollten. #ST# 93.430
Parlamentarische Initiative (SPK-SR) Verfahren der Standesinitiative Initiative parlementaire (CIP-CE) Procédure relative aux initiatives des cantons Divergences Siehe Jahrgang 1993, Seite 2252 - Voir année 1993, page 2252 Beschluss des Ständerates vom 16. Dezember 1993 Décision du Conseil des Etats du 16 décembre 1993
A. Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz)
A. Loi fédérale sur la procédure de l'Assemblée fédérale, ainsi que sur la forme, la publication et l'entrée en vigueur des actes législatifs (Loi sur les rapports entre les conseils)
Art. 21 octies Abs. Ibis (neu), 3 Antrag der Kommission Abs. Ibis (neu) Eine Initiative wird auf Antrag der Kommission ohne Vorprüfung abgeschlossen, wenn a ihr Vorschlag als Antrag zu einem bei der Bundesversammlung hängigen Erlassentwurf eingebracht werden kann; b ihr Vorschlag innert einem Jahr vor ihrer Einreichung durch eine andere Standesinitiative oder parlamentarische Initiative eingebracht worden ist. Abs. 3 eine

Vertretung des Kantons an. (Rest streichen) Art. 21octies al. 1 bis (nouveau), 3 Proposition de la commission AI. Ibis (nouveau) Sur proposition de la commission, une initiative est classée sans examen préalable lorsque la proposition qu'elle contient: a peut être déposée à titre de proposition concernant un projet d'acte législatif en suspens auprès de l'Assemblée fédérale; b. constitue la matière d'une autre initiative d'un canton ou d'une initiative parlementaire présentée une année avant son dépôt. Al. 3 l'examen préalable de l'initiative. (Biffer le reste) Caspar-Hutter Elisabeth (S, SG), Berichterstatterin: Es verbleibt zwischen unserem Rat und dem Ständerat bei der Neu- regelung des Verfahrens der Standesinitiative folgende Diffe- renz: Es geht um die Anhörung der Kantone als Urheber einer Standesinitiative in den vorprüfenden Kommissionen. Der Ständerat hat als Erstrat beschlossen, dass es im Ermessen der vorprüfenden Kommission liegen soll, ob der initiierte Kanton angehört wird oder nicht Unser Rat hat auf Antrag der damals einstimmigen Kommis- sion beschlossen, dass es ein Recht auf Anhörung der Kan- tone geben müsse, dass also der Kanton, der eine Standesin- itiative beschliesst, in jedem Fall von der Kommission ange- hört werden solle. Die ständerätliche Kommission beschloss dann ihrerseits wieder knapp, mit 6 zu 5 Stimmen, Festhalten am ursprünglichen Beschluss des Ständerates; der Ständerat ist diesem knappen Mehrheitsantrag diskussionslos gefolgt. Es könnte nun folgende Lösung geben, welche den Verhand- lungen beider Räte Rechnung trägt: Einerseits möchten wir grundsätzlich am Anhörungsrecht der initiierten Kantone festhalten, andererseits muss man se- hen, dass es tatsächlich Fälle gibt, wo man sich fragen muss, ob eine solche Anhörung noch einen Sinn hat. Dies ist z. B. der Fall, wenn in den Räten bereits eine Vorlage hängig ist. Der Sinn der Vorprüfung ist jadedie Bejahung oder Verneinung eines Handlungsbedarfs. Wenn aber schon eine Vorlage vorliegt, ist der Handlungsbedarf bereits bejaht, und die Standesinitiative als solche stösst ins Leere. Der andere Fall ist der, wenn vor re- lativ kurzer Zeit bereits eine analoge Standesinitiative oder par- lamentarische Initiative eingereicht worden ist. Die Staatspolitische Kommission schlägt Ihnen daher vor, grundsätzlich am Anhörungsrecht der Kantone festzuhalten, in bestimmten Fällen aber keine Vorprüfung durchzuführen und Initiativen abzuschreiben, wenn die beiden genannten Voraussetzungen gegeben sind. Artikel 21octies soll einen neuen Absatz 1 bis erhalten. Bei Absatz 3 stimmen wir einer Streichung zu. Da hat die stän- derätliche Kommission zu Recht festgestellt, dass der Satz «Die Kommission des ändern Rates kann an der Anhörung teil- nehmen» aus rechtlichen Gründen nicht nötig ist, und zwar deshalb, weil die gemeinsame Durchführung von Anhörun- gen im Geschäftsverkehrsgesetz ohnehin bereits als Möglich- keit vorgesehen ist. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, diesem Kompromiss zuzustimmen. Darbellay Vital (C, VS), rapporteur: L'article 21octies de la loi sur les rapports entre les conseils vise à donner plus d'éclat aux initiatives cantonales. Pour cela, nous proposons un traite-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Fragestunde Heure des questions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 11 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 14.03.1994 - 14:30 Date Data Seite 307-324 Page Pagina Ref. No 20 023 770 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service

du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.